

Rundenwettkampfordnung des Bayerischen Sportschützenbundes

(Aktualisiert am 10.02.2007 aus BSSB Ausschreibungsheft 2007)

Fassung vom 11.März 2006, gültig ab Runde 2006 / 2007 (damit werden alle vorherigen Bekanntgaben ersetzt). Die Ordnung der Ligen des DSB (Bundes-, Regional- und Bayernliga) wird in gesonderten Ausschreibungen bekannt gegeben.

1.Durchführung

Diese Ordnung ist maßgebend für die Durchführung der Rundenwettkämpfe im BSSB. Sie gilt für Luftgewehr und Luftpistole. Sollten Gaeue bzw. Bezirke weitere Disziplinen in ihr Rundenwettkampfprogramm aufnehmen, so sind diese ebenfalls analog dieser Rundenwettkampfordnung durchzuführen.

Startberechtigt sind nur Mitglieder, die über die Vereine, für die sie starten, dem BSSB gemeldet sind und über einen entsprechenden Rundenwettkampfeintrag im Schützenausweis verfügen. Pro Mannschaft ist ein (1) Ausländer startberechtigt. Schützen/Schützinnen, die ein Startrecht nach 0.7.5.1.3 ff der SPO (Ausländerstartrecht) haben, werden nicht als Ausländer eingestuft. Mitglieder, die nach dem 1. Wettkampf in den Verein aufgenommen werden, unterliegen nach ihrem Eintritt (Meldung beim Gau) einer Sperre von einem halben Jahr.

Startberechtigte Stammschützen der Bundes-, Regional- oder Bayernliga sind bei den BSSB-Rundenwettkämpfen nicht startberechtigt. Für alle Ersatzschützen gilt der Punkt 2.3.4, sofern sie für den Verein starten, für den sie eine Bundes-, Regional- oder Bayernligalizenz haben.

Die Rundenwettkämpfe werden als Mannschaftskämpfe auf gegenseitigen Besuch ausgetragen. Eine Einzelwertung bleibt dem Veranstalter (Gau oder Bezirk) überlassen. Die Durchführung und Leitung der RWK untersteht auf Gauebene dem Gausportleiter, auf Bezirksebene dem Bezirkssportleiter bzw. den jeweils dazu Beauftragten.

1.1 Wettbewerbe

In den Bezirksligen (Bezirksklassen) und der obersten Gauliga (Gauklasse) werden jeweils 40 Schuss in einer "Offenen Klasse" geschossen. Hier wird nach den jeweiligen Punkten der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) geschossen. Optische Zielhilfsmittel dürfen in den Bezirksligen (Bezirksklassen) und der obersten Gauliga (Gauklasse) ab der Altersklasse verwendet werden. Die Verwendung des Federbocks ist nicht zugelassen. Zur Auswertung sind Ringlesemaschinen, die von der Technischen Kommission des DSB zugelassen sind, erlaubt. Ebenso können elektronische Scheiben verwendet werden. Hier müssen mindestens 4 Anlagen zur Verfügung stehen.

2. Austragung

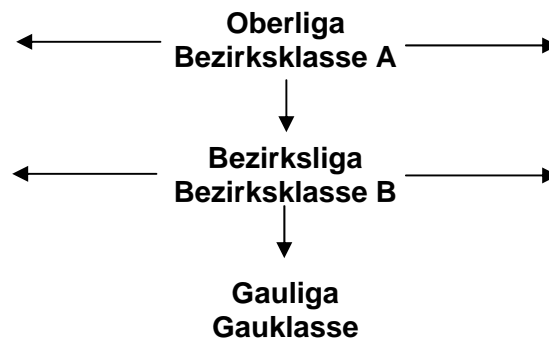
2.1 Zeit der Austragung, Termine

Die Wettkämpfe finden nach dem Terminplan des Gaeues oder des Bezirkes statt. Die darunter liegenden Ligen (Klassen) müssen im Einvernehmen mit dem zuständigen Rundenwettkampfleiter so gelegt werden, dass Auf- und Abstiegs-kämpfe zur obersten Gauliga (Gauklasse) gewähr-

leistet sind. Einer Verlegung eines Termins kann stattgegeben werden (Urlaub oder Krankheit sind keine Verlegungsgründe). Notwendig gewordenen Verlegungen bedürfen der Genehmigung des Rundenwettkampfleiters, der umgehend zu verständigen ist. Der Gegner ist mindestens eine Woche vor dem Wettkampf mit einer neuen Terminabgabe zu verständigen.

2.2 Einteilung

Bei den Bezirken und Gauen sind je nach Beteiligung Klassen zu bilden, die leistungsfähig unterteilt werden. Siehe nachfolgendes Schema.



Diese Klassen werden wiederum in Gruppen aufgeteilt. Die Gruppen sollen nach Möglichkeit regional beieinander liegen, damit weite Anfahrtswege vermieden werden. Eine Gruppe soll möglichst aus sechs Mannschaften bestehen.

2.3 Mannschaften

2.3.1

Mannschaften nach obigem Schema bestehen aus 4 Schützen und können sich aus Teilnehmern aller Wettkampfklassen zusammensetzen (Ausnahme siehe Punkt 6). Schützen/Schützinnen, die ein Hilfsmittel verwenden dürfen (Beiblatt zum Schützenausweis), können bei Luftgewehrmannschaften eingesetzt werden.

2.3.1.1

Luftpistolenschützen können auf Antrag über den Bezirk beim BSSB für den RWK den Rollstuhl oder den Hocker beantragen.

2.3.1.2

Schützen, die in klassengebundenen Gruppen starten (z.B. Damen, Junioren, Altersschützen) können im Laufe eines Sportjahres nicht mehr in einer offenen Klasse starten. Dieses gilt sinngemäß auch für Schützen, die das Wettkampfjahr in einer offenen Klasse begonnen haben. Die Alterseinteilung entspricht der Sportordnung des DSB.

2.3.2

Die Schützen müssen vor Beginn des Wettkampfes namentlich in die Wettkampfliste eingetragen werden.

2.3.3

Jeder Rundenwettkampf-Teilnehmer kann nur für den Verein starten, für den er eine gültige Startberechtigung (Schützenausweis und Mitgliedschaft) des BSSB besitzt. Ein Rundenwettkampfteilnehmer kann im gleichen Wettbewerb nur für einen Verein, einen Landesverband und nur in einer Liga starten. Jeder Schütze muss vor Beginn des Wettkampfes diesen Nachweis vorlegen.

2.3.4

Als Mannschaftsmeldung (Stammschützen) für den Rundenwettkampf gilt die erste Ergebnismeldung. Diese Stammschützen müssen mindestens 30 % der (Mannschafts-)Wettkämpfe bestreiten. Erreicht einer der Stammschützen die 30% nicht, wird die Mannschaft disqualifiziert, ihre Jahreswertung auf Null gesetzt, sie steigt ab. Etwaige Ausnahmen obliegen der Prüfung und Entscheidung durch den nach Punkt 1 genannten Zuständigen.

Sollten beim ersten Wettkampf Ersatzschützen eingesetzt werden, so sind in der Ergebnismeldung die ausgefallenen Schützen aufzuführen, also die Schützen, die die eigentliche Mannschaft bilden würden. Die Ersatzschützen müssen auf der Wettkampfliste mit einem "E" gekennzeichnet sein. Die ausgefallenen Schützen dürfen nicht in einer niedrigeren Klasse starten. Schützen, die für eine zweite oder dritte Mannschaft gemeldet waren, können (gleich, ob sie als Einzel- oder Mannschaftsschützen geschossen haben) ohne Sperrfrist sofort in einer höheren Mannschaft starten. Sie bleiben für ihre Klasse startberechtigt. Schützen, die mit der 1. Wettkampfmeldung zu Stammschützen werden, dürfen zuvor in den niedrigeren Ligen in der laufenden Saison nicht starten bzw. gestartet sein. Schützen, die in einer oder mehreren höheren Klassen (Mannschaften) öfter als zweimal geschossen haben, können in der laufenden Runde nicht mehr in einer niedrigeren Klasse schießen. Sie haben sich mit dem dritten Einsatz in der Klasse, in der sie beim dritten Einsatz eingesetzt waren, festgeschossen.

2.3.5

Ergebnisse von Schützen, die nicht startberechtigt waren, werden weder für die Mannschaft noch als Einzelschützen gewertet.

2.3.6

Schießen Mannschaften des gleichen Vereins in einer Gruppe, so können die Mannschaften- und die Ersatzschützen nicht untereinander getauscht werden. In einer Gruppe können von einem Verein nur zwei Mannschaften starten. Schießen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Klasse, so können diese Schützen ebenfalls nicht untereinander ausgetauscht werden.

2.4 Vorschießen

Wird ein Schütze zu einer Veranstaltung oder Schießen des Gaues, des Bezirkes, des Landesverbandes oder des DSB einberufen, so darf dieser Wettkampf vorgeschossen werden (beide Mannschaften). In Ausnahmefällen können jedoch auch Einzelschützen vorschießen. Es ist nicht gestattet, dass sich nur Schützen einer Mannschaft am Stand befinden.

2.5 Startversäumnis

Tritt eine Mannschaft zur festgelegten Zeit nicht an, so werden der wartenden Mannschaft die Punkte gutgeschrieben. Sollten für Einzelschützen Sonderabsprachen der Mannschaftsführer

ausgemacht worden sein, so beginnt die Wettkampfzeit dieser Schützen mit der durch die Mannschaftsführer festgelegten Zeit.

Treten einzelne Schützen ohne vorherige Sonderabsprachen nach Beginn des Wettkampfes an, so endet deren Schießzeit mit Ende des bereits laufenden Wettkampfes.

3. Auswertung

Der gastgebende Verein stellt die Scheiben (elektronische Scheiben sind zugelassen) und die Ergebnislisten. Die beschossenen Scheiben werden vom gastgebenden Verein vier Wochen aufbewahrt. Die Auswertung erfolgt nach Beendigung des Wettkampfes von beiden Mannschaftsführern und einem Schützen des Gastvereins. Ihre Entscheidungen sind gültig. Eine Nachkontrolle und eventuelle Berichtigung durch den Rundenwettkampfleiter ist möglich. Wird eine Ringlesemaschine verwendet, so gilt der dort ermittelte Schusswert. Alle Rundenwettkampfergebnisse müssen spätestens 3 Tage nach dem Wettkampf (Poststempel) dem Rundenwettkampfleiter zugestellt werden. Die Zusendung der Ergebnisse erfolgt durch den siegenden Verein. Bei Punktgleichheit ist der gastgebende Verein für die Einsendung der Ergebnisse verantwortlich. Bei Versäumnis erfolgt ein Abzug von einem Punkt. Die Ergebnisse sollen nach Möglichkeit in der zuständigen Tagespresse veröffentlicht werden.

4. Wertung und Aufstieg

4.1

Die Wertung erfolgt nach dem Punktesystem 2 - 1 - 0. Diese Regelung wird auch bei schuldhaftem Nichtantreten einer Mannschaft angewendet. Die nichtschuldige Mannschaft erhält 2 Punkte und als Ringgutschrift den gerundeten Durchschnitt der bisher erreichten Ringe. Ist für die Mannschaft noch keine Ringsumme vorhanden (1. Kampf), so wird das Ringergebnis des nächstfolgenden Wettkampfes verwendet. Sollte am Ende der Runde eine Punktgleichheit entstanden sein, entscheidet die Gesamttringzahl über die Platzierung.

4.2

Der Jahresrundenwettkampfsieger jeder Gruppe steigt nach einem eventuellen Qualifikationskampf in die nächste höhere Klasse auf. Der Gruppenletzte bzw. die Gruppenletzten steigen ab. ***Auf- und Abstieg in die nächsthöhere bzw. niedrigere Klasse können eventl. in einem Qualifikationswettkampf nach den Gegebenheiten im Bezirk oder Gau entschieden werden!***

4.3

Tritt eine Mannschaft zu einem festgesetzten Wettkampf nicht an, so wird sie beim ersten Mal durch den nach Punkt 1 dafür Zuständigen schriftlich verwarnet. Sollte sich dieses wiederholen, wird die Mannschaft aus dem laufenden Wettkämpfen herausgenommen. Die Mannschaft steigt ab.

4.4

Mannschaften, die bei Aufstiegskämpfen zur Bezirksrunde mit ihrem Ergebnis fünf Prozent unter dem Jahresdurchschnitt ihrer Mannschaft bleiben, steigen ab. Diese Regelung gilt auch, falls ein Gruppensieger den Aufstieg oder die Teilnahme an einem Qualifikationskampf verweigert.

4.5

Will eine Mannschaft aus ihrer bisherigen Klasse freiwillig ausscheiden, gilt sie als aufgelöst.

4.6

Der Aufstiegskampf in die Bayernliga (BayL) wird mit 5 Schützen geschossen. Die Mannschaft, welche die Teilnahme am Aufstiegskampf zur Bayernliga verweigert, darf im darauf folgenden Jahr am Aufstiegskampf nicht teilnehmen. Der nächstplatzierte nimmt dann am Aufstiegskampf teil. Ein fünfter vereinsfremder Schütze kann die Mannschaft beim Aufstiegskampf ergänzen, sofern er eine Absichtserklärung abgibt, in der er sich verpflichtet, im Falle des Aufstiegs in der folgenden Saison für den betreffenden Verein zu starten. Eine Mannschaft muss immer mit fünf Startern antreten. Zu diesem Aufstiegskampf sind folgende Mannschaften berechtigt: BayL Nord-West je zwei Mannschaften Bezirk Unterfranken und Bezirk Mittelfranken, BayL Nord-Ost je zwei Mannschaften Bezirk Oberfranken und Bezirk Oberpfalz und Oberpfälzer Schützenbund, BayL Süd-West vier Mannschaften Bezirk Schwaben und zwei Mannschaften Bezirk Oberbayern-West und zwei Mannschaften Bezirk München, BayL Süd-Ost je vier Mannschaften Bezirk Niederbayern und Bezirk Oberbayern-Ost (siehe auch Ligaordnung der Verbandsligen 7.3). Die Bezirke regeln die Starterlaubnis für den Aufstiegskampf. Hat ein Verein den Aufstiegskampf mitgeschossen, so kann dieser im Falle eines Aufstiegs die Mannschaft nicht mehr zurückziehen.

5. Kampfgericht

Zur Entscheidung über Einsprüche wird ein Kampfgericht bestellt. Seine Beisitzer werden von der Sportleitung des zuständigen Gau, Bezirkes oder Landesverbandes ernannt. Erklärt sich ein Mitglied eines Kampfgerichtes für befangen, so bestimmt der zuständige Sportleiter für diesen Fall einen Vertreter. Bei allen unter der obersten Gauliga (Gauklasse) schießenden Klassen ist auch eine Berufung beim zuständigen Gau einzulegen.

5.1

Gegen die von den Mannschaftsführern abgezeichneten Ergebniszettel kann kein Wertungseinpruch mehr erhoben werden. Bei allen anderen Einsprüchen endet die Frist eine Woche (Poststempel) nach dem Wettkampf. Einsprüche, einschließlich Einspruchsgebühr, erfolgen schriftlich an den zuständigen Rundenwettkampf-Leiter. Dieser beantragt beim Sportleiter die Einberufung des Kampfgerichtes. Die Einspruchsfrist bei den Aufstiegs- oder Endkämpfen endet 20 Minuten nach Aushang der Ergebnisse.

5.2

Die Protestgebühr beträgt auf Gauebene 50,- Euro und auf Bezirksebene 100,- Euro und auf Landesebene 150,- Euro. Die Protestgebühr bei Aufstieg- oder Endkämpfen legt der Veranstalter fest. Für eine Berufung ist die doppelte Protestgebühr zu entrichten.

5.3

Gegen die Entscheidungen der Kampfgerichte der Gaue (hier nur die oberste Gauliga oder Gauklasse) und der Bezirke kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden.

5.4

Über eine Berufung gegen die Entscheidung eines Gaukampfgerichtes (hier nur die oberste Gauliga oder Gauklasse) entscheidet ein von der Bezirkssportleitung ernanntes Berufungsgericht endgültig. Über eine Berufung gegen die Entscheidung eines Bezirkskampfgerichtes entscheidet ein von der Landessportleitung ernanntes Berufungsgericht endgültig. Über Einsprüche beim Aufstiegskampf zur Bayernliga entscheidet das Kampfgericht der Bayernliga endgültig.

5.5

Bei sportlich unfairem Verhalten einzelner Mannschaften oder bei bewusstem Abblocken der laufenden Runde steht es dem zuständigen Gau-, Bezirks- oder Landessportleiter zu, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Diese können bis zum Ausschluss der betroffenen Mannschaft gehen.

6. Sonderregelungen

Die Bezirke können für ihre oberste Bezirksliga das Regelwerk der Bayernliga anwenden. Für alle weiteren Mannschaften der Bezirksligen (Bezirksklassen) und der obersten Gauliga (Gauklasse) die sich an den Rundenwettkämpfen des BSSB beteiligen, gilt die vorstehende Ordnung ohne jegliche Zusätze oder Sonderregelungen.

Ansprechpartner:

Gerhard Furnier

1. Landessportleiter

sowie alle Bezirkssportleiter

Hinweis:

Die Änderungen zur bisher geltenden RWKO wurden fettbraun und kursiv gedruckt.